

**Fachhochschule Dortmund  
Studienbüro  
Sonnenstraße 96  
44139 Dortmund**

## Meldung einer Studentin über

die Schwangerschaft       die Stillzeit

### Angaben zur Person

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

Tel.-Nr./Handy-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse (FH) \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse (privat) \_\_\_\_\_

Studiengang \_\_\_\_\_

Ich bin gleichzeitig in einem  
Beschäftigungsverhältnis  
an der FH Dortmund       (ja)

### (voraussichtlicher)

**Entbindungstermin** (*Nachweis  
durch z. B. ärztl. Zeugnis, Zeugnis  
einer Hebamme, Kopie Mutterpass,  
Geburtsurkunde*) \_\_\_\_\_

Ich habe bereits entbunden  
und befinde mich in der **Stillzeit**       (ja)

**Schutzfrist vor der Geburt**      von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Schutzfrist nach der Geburt**      von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Folgende Lehrveranstaltungen werde ich im Zeitraum der Schwangerschaft, den Schutzfristen oder während der Stillzeit besuchen:**

Modulname/ Modulnummer	Titel der Veranstaltung (wenn abweichend zum Modulnamen)	Lehrende*r (soweit bereits bekannt)	Semesterangabe (z.B. SoSe2019)

**Hinweis:** Für die Teilnahme an Modulprüfungen sowie Studienleistungen/Teilnahmenachweisen während der Mutterschutzfrist ist eine zusätzliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abzugeben (gesondertes Formular).

**Die Bearbeitungszeit meiner Abschlussarbeit wird im Laufe der Schwangerschaft, den Schutzfristen oder während der Stillzeit liegen.**

<b>(Voraussichtliche*r) Betreuer*in</b>	<b>(Voraussichtlicher) Zeitraum</b>	<b>Betreuung im externen Betrieb</b>

**Hinweis:** In der Stillzeit wird die Bearbeitungszeit für die Thesis gemäß § 30 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung entsprechend zu § 7 Absatz 2 MuSchG um ein Viertel verlängert. Bitte beim Antrag auf Zulassung mit einem entsprechenden Nachweis belegen.

**Datum/Unterschrift  
der Studentin**

---

**Allgemeine Hinweise:**

Laut § 10 Mutterschutzgesetz muss für das Studium während der Schwangerschaft (und Stillzeit) eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Mit der Mitteilung einer Schwangerschaft sind Sie verpflichtet, an der Ermittlung der Gefährdungen und möglicher Schutzmaßnahmen mitzuwirken. Wegen eines Termins zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung werden Sie von uns telefonisch oder per Email kontaktiert. Die Fachhochschule Dortmund wird zur Wahrung ihrer Mitteilungspflicht gem. § 27 Abs. 1 MuSchuG der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) die zwingend erforderlichen Informationen übermitteln. Ebenfalls werden innerhalb der FH Dortmund zur Sicherung der Schutzpflichten weitere Bereiche informiert.

Wenn Sie in der Schutzfrist (6 Wochen) vor dem errechneten Entbindungstermin an Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten, erklären Sie mit Ihrer Teilnahme i. S. von § 3 MuSchG ausdrücklich, dass Sie innerhalb der Schutzfrist im Rahmen Ihrer hochschulischen Ausbildung tätig werden wollen. Für die Fortsetzung des Studiums in der Schutzfrist nach der Entbindung (im Regelfall 8 Wochen) ist eine ausdrückliche Erklärung nach der Entbindung (formlos) notwendig.

Weitere Informationen und Beratungen erhalten Sie auch beim Familienservice der Fachhochschule Dortmund ([www.fh-dortmund.de/famservice](http://www.fh-dortmund.de/famservice)).

## **Mutterschutzgesetz (MuSchG) und betrieblicher Gesundheitsschutz**

Als Schwangere gibt es Gefährdungen, die Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes beeinträchtigen können. Aus diesem Grund sind im Mutterschutzgesetz Gefahren aufgezählt, die in der Schwangerschaft vermieden werden müssen.

Diese Gefahren und zu vermeidende Tätigkeiten sind im §11 MuSchG festgelegt:

- Regelmäßiges Heben / Tragen / Bewegen (ohne mechanische Hilfsmittel) von mehr als 5 Kilogramm oder gelegentlich von mehr als 10 Kilogramm
- Ionisierende Strahlung
- Extreme elektromagnetische Felder und elektromagnetische Strahlung
- Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- Umgang mit Maschinen, die starke Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen
- Arbeiten im Lärmbereich bei einem Pegel  $> 80$  dB(A)
- Tätigkeiten mit extremer Hitze, Kälte oder Nässe
- nach Ablauf des 5. Monats ständiges Stehen ( $> 4$  Stunden)
- Einnahme von Zwangshaltungen, wie erhebliches strecken, beugen und/ oder hocken
- Arbeiten in Räumen mit Überdruck, mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre und/ oder im Bergbau unter Tage
- Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen (z.B. bei Arbeiten auf Leitern)
- Umgang mit speziellen chemischen Gefahrstoffen, die folgende Wirkung haben können
  - ◆ Reproduktionstoxisch und keimzellmutagen (=Wirkung auf Fruchtbarkeit und entwicklungsschädigend)
  - ◆ Karzinogen (= krebserregend)
  - ◆ Spezifisch zielorgantoxisch (=Schädigung von speziellen Organen) nach einmaliger Exposition
  - ◆ akut toxisch (=giftig)
  - ◆ Blei, BleiderivateBeachten Sie unter anderem diese Warnsymbole:



- Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (Viren, Bakterien)
  - ◆ Hierzu zählt auch je nach eigenem Immunstatus, der Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern, die Erkrankungen übertragen können

Des Weiteren sind in den §4, §5 und §6 die zu vermeidenden Arbeitszeiten geregelt:

- Nachtarbeit (zwischen 20:00 und 06:00 Uhr)
- Mehrarbeit (mehr als 8,5 h täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche, Frauen unter 18 Jahren: 8 h täglich oder 80 h in der Doppelwoche)
- Sonn- und Feiertagsarbeit  
Bitte achten Sie während der Schwangerschaft und teilweise während der Stillzeit darauf, diese Tätigkeiten nicht durchzuführen.